

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth
vom 30. September 2020
in der Fassung der Fünften Änderungssatzung
vom 1. Oktober 2026**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Studienordnung (§§ 1 bis 20)	5
Abschnitt I Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 4a)	5
§ 1 Studiengang	5
§ 2 Studienziel	5
§ 3 Regelstudienzeit	5
§ 4 Ordnungsgemäßes Studium	6
§ 4a Prüfungsamt	6
Abschnitt II Besonderer Teil (§§ 5 bis 20)	7
§ 5 Inhalt des Studiums	7
§ 6 Gliederung des Studiums	9
§ 7 Lehrveranstaltungen	10
§ 8 Grundphase	10
§ 9 Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase	10
§ 10 [aufgehoben]	12
§ 11 Abschluss der Grundphase	12
§ 12 Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase	12
§ 13 Leistungsnachweise der Mittelphase	13
§ 14 Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase	14
§ 15 Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung	14
§ 16 Technikwissenschaftliches Zusatzstudium, Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung (DigiZ) und Zusatzstudium International Legal Studies	15
§ 17 Studienplan	15
§ 18 Praktische Studienzeiten	15
§ 19 Erste Juristische Prüfung	16
§ 20 Studienberatung	16
Zweiter Teil Prüfungsordnung (§§ 21 bis 60)	17
Abschnitt I Allgemeiner Teil (§§ 21 bis 26a)	17
§ 21 Dekanin und Dekan	17
§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 23 Nachprüfungsverfahren	19
§ 24 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen	19
§ 25 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	20
§ 26 Anerkennung von Prüfungsleistungen	20
§ 26a Einreichung von Prüfungsleistungen	21

Abschnitt II Zwischenprüfung (§§ 27 bis 40)	22
§ 27 Zweck der Zwischenprüfung	22
§ 28 Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung	22
§ 29 Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung	23
§ 30 Zwischenprüfung	23
§ 31 Zulassungsverfahren	24
§ 32 Anerkennung von Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung	25
§ 33 Nachfrist	25
§ 34 Anmeldung zu den Teilprüfungen	25
§ 35 Bewertung	25
§ 36 Bestehen und Nichtbestehen	26
§ 37 Wiederholung und Verbesserungsmöglichkeit, Versäumnis	27
§ 38 Ungültigkeit der Prüfung	27
§ 39 Mängel im Prüfungsverfahren	28
§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten	28
Abschnitt III Juristische Universitätsprüfung (§§ 41 bis 60)	28
Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	28
§ 41 Zweck der Prüfung	28
§ 42 Prüfungsleistungen	29
§ 43 Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung	29
§ 44 Prüferinnen und Prüfer	30
§ 45 Bescheide	30
§ 46 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung	30
Unterabschnitt 2 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium	31
§ 47 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium	31
Unterabschnitt 3 Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	32
§ 48 Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit	32
§ 49 Studienbegleitende schriftliche Seminarleistung	32
§ 50 Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen	34
§ 51 Bewertung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit	35
§ 52 Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit	36
§ 53 Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	37
Unterabschnitt 4 Studienabschließende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO	37
§ 54 Studienabschließende Prüfungsleistung	37

§ 55 Zulassung zur studienabschließenden Klausur	38
§ 56 Bewertung der studienabschließenden Klausur	39
§ 57 Wiederholung der studienabschließenden Klausur	39
§ 58 Anerkennung von studienabschließenden Prüfungsleistungen	40
Unterabschnitt 5 Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung	41
§ 59 Prüfungsgesamtnote	41
§ 60 Einsicht in die Prüfungsakten	42
Dritter Teil Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“ (§ 61)	42
§ 61 Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“	42
Vierter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 62 und 63)	43
§ 62 Inkrafttreten	43
§ 63 Übergangsregelung	43

Erster Teil Studienordnung (§§ 1 bis 20)

Abschnitt I Allgemeiner Teil (§§ 1 bis 4a)

§ 1

Studiengang

¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung an (§ 19). ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, philosophischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor.
- (2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende, gesetzgebende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die vorgeschriebenen Pflichtveranstaltungen einschließlich der Pflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich dürfen insgesamt 170 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) In jedem Semester sind eine angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die in § 18 Abs. 2 JAPO aufgeführten juristischen Pflichtfächer und nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen aus dem Katalog des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 5 Abs. 2) zu belegen (vgl. §§ 22, 23 JAPO).
- (2) Im Laufe des Studiums hat die Teilnahme an fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen im Umfang von vier Semesterwochenstunden zu erfolgen; darüber ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.
- (3) Für die Teilnahme an sämtlichen Prüfungen des Studiengangs Rechtswissenschaft einschließlich Wiederholungsprüfungen ist eine gültige Immatrikulation für den Studiengang an der Universität Bayreuth im Zeitpunkt der Prüfung erforderlich.
- (4) Bei mehrgliedrigen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen gilt die Prüfung erst im Zeitpunkt des Absolvierens des letzten Prüfungsteils als abgelegt.

§ 4a

Prüfungsamt

¹Studentische Anträge und Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten sind grundsätzlich an das Prüfungsamt zu richten. ²Das Prüfungsamt berücksichtigt die Belange der Studierenden, soweit dies mit dem Hochschulrecht vereinbar ist. ³Das Prüfungsamt und die Fakultät arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Abschnitt II Besonderer Teil (§§ 5 bis 20)

§ 5

Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von der oder dem Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich (§ 39 JAPO).
- (2) ¹Schwerpunktbereiche sind:
 1. Internationales Recht
Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europarecht II, Internationales Privatrecht I, Internationales Privatrecht II, Internationales Handelsrecht (International Commercial Law I – International Sales Law), Internationales Verfahrensrecht

fakultativ: Schiedsverfahren und Alternative Dispute Resolution, Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung in fremder Sprache, Geschichte der Menschenrechte, EMRK, Verbraucherkollisionsrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Recht der europäischen Beihilfen, M&A-Transaktionen (M&A transactions), Konfliktmanagement in der Praxis
 2. Geistiges Eigentum und Wettbewerb
Immaterialgüterrecht I (insbesondere Gewerblicher Rechtsschutz), Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law), Lauterkeitsrecht, KI- und Plattformregulierung, Digitale Bezüge des Privatrechts

fakultativ: Europarecht II, IP Lizenz- und Technologietransfer
 3. Unternehmen, Kapital & Strukturierung
Personengesellschaftsrecht und Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht (European Company Law), Kapitalmarktrecht (Capital Markets Law), Konzernrecht, Umwandlungsrecht, M&A-Transaktionen (M&A transactions)

fakultativ: Insolvenzrecht, Unternehmensnachfolge in der Praxis
 4. Unternehmen und Steuern
Personengesellschaftsrecht und Unternehmensnachfolge, Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht (European Company Law), Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts

fakultativ: Unternehmensnachfolge in der Praxis, Konzernrecht, Umwandlungsrecht

5. Unternehmen und Arbeit
Kapitalgesellschaftsrecht, Europäisches Unternehmensrecht (European Company Law), Umwandlungsrecht, Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht, Unternehmensmitbestimmung, Europäisches Arbeitsrecht, Transaktionsarbeitsrecht

fakultativ: Konzernrecht
6. Interdisziplinäres Strafrecht
Allgemeiner Teil und internationale Bezüge, IT-Strafrecht, Steuerstrafrecht, Schutz der natürlichen Ressourcen im Strafrecht, Vertiefung Strafprozessrecht (Verteidigung und IT-Ermittlungsmaßnahmen), Wirtschaftsstrafrecht (Besonderer Teil)

fakultativ: Abgabenordnung und Grundlagen des Steuerrechts, Einkommensteuerrecht, Insolvenzstrafrecht
7. Recht der Digitalisierung
IT-Strafrecht, Vertiefung Strafprozessrecht (Verteidigung und IT-Ermittlungsmaßnahmen), Digitale Bezüge des Privatrechts, Immaterialgüterrecht II (insbesondere Urheberrecht), KI- und Plattformregulierung, Datenschutzrecht

fakultativ: Lauterkeitsrecht
8. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Pflichtsegment: Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wirtschaftsverfassung und Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverwaltungsrecht), Europäisches Wirtschaftsrecht (Europarecht II ohne Außenwirtschaftsrecht), Vertiefung Verwaltungsrecht

Wahlsegmente: (mindestens ein Segment):
 - a) Lebensmittelrecht: Lebensmittelrecht I, Lebensmittelrecht II,
 - b) Umweltrecht: Umweltrecht I, Umweltrecht II,
 - c) Regulierungsrecht: Energierecht, Medienrecht
 - d) Sozialrecht: Sozialrecht, Gesundheitsrecht
 - e) Recht der neuen Technologien: Datenschutzrecht, KI- und Plattformregulierung
Praktische Fallbeispiele (aus dem Pflicht- oder einem Wahlsegment)

fakultativ: Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Competition Law); Umweltstrafrecht, Fachplanungsrecht, International Environmental Law, Umweltrecht III (Stoffrecht), Lauterkeits- und markenrechtliche Bezüge des Lebensmittelrechts
9. [weggefallen]
10. [weggefallen]

11. Menschenrechte: Geschichte, Theorie, Internationalisierung

Pflichtsegment: Geschichte der Menschenrechte, Theorie der Menschenrechte (Human Rights Theory), Völkerrecht I

Wahlsegmente (ein Segment; das gewählte Segment darf keine Veranstaltungen enthalten, die als Grundlagenfach in der Zwischenprüfung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 gewertet worden ist; nach Wahl des Wahlsegments ist eine Notenverbesserung gem. § 37 Abs. 1 in den im gewählten Segment genannten Grundlagenfächern nicht mehr zulässig):

- a) Wirtschaftsrechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Rechtssoziologie
- b) Allgemeine Staatslehre, Grundzüge der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Rechtssoziologie
- c) Völkerrecht II, EMRK, Human Rights in Africa

fakultativ: Übung mit praktischen Fällen

²Sind Titel von Veranstaltungen in deutscher und in englischer Sprache aufgeführt, so können sie alternativ in einer der beiden Sprachen angeboten werden (§ 47 Abs. 1 S. 2). ³Bei Schwerpunktbereichen mit Pflicht- und Wahlsegmenten bezieht sich die Prüfung auf diejenigen Veranstaltungen, die in dem Pflichtsegment und in dem jeweils gewählten Wahlsegment enthalten sind.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und in eine Wiederholungs- und Vertiefungsphase.
- (2) ¹In der Grundphase soll an das Studium des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen herangeführt und in die Pflichtfächer eingeführt werden. ²Der Erfolgskontrolle dienen u. a. die in § 9 Abs. 1 genannten Leistungsnachweise (vgl. §§ 27 ff.).
- (3) ¹Die Mittelphase dient insbesondere dem Studium der Pflichtfächer. ²Der Erfolgskontrolle über das Studium der Pflichtfächer dienen die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Öffentliches Recht und im Strafrecht.
- (4) ¹Die Schwerpunktbereiche werden in der Regel ab dem fünften Semester angeboten und dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie solche aufweisen, der Vermittlung internationaler Bezüge. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden. ³Die darin angebotenen Lehrveranstaltungen dürfen höchstens zu

50 v. H. die Pflichtfächer vertiefen (vgl. § 39 Abs. 2 JAPO). ⁴Es wird sichergestellt, dass alle zugehörigen Pflichtveranstaltungen bis zum Ablauf der Regelfrist für die Juristische Universitätsprüfung besucht werden können.

- (5) In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase werden zur Examensvorbereitung Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Examinatorien, Crashkurse sowie Klausurenkurse angeboten.
- (6) ¹Die Vermittlung der Grundlagen des Rechts, einschließlich der Veranstaltungen „Bausteine des Rechts“ und der „Methodenlehre“, sowie der Schlüsselqualifikationen findet ab dem ersten Semester statt und erstreckt sich über alle drei Phasen des Studiums. ²Das Nähere regelt der Studienplan. ³Auf § 17 wird verwiesen.

§ 7

Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Lerninhalte und -ziele des Studiums werden in Vorlesungen bzw. Grundkursen, Übungen für Fortgeschrittene, einfachen Seminaren, Wiederholungs- und Vertiefungskursen bzw. Examinatorien, Crashkursen sowie Klausurenkursen zur Examensvorbereitung und Lehrveranstaltungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO vermittelt. ²Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums werden studienbegleitende Seminare zur Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich (§ 48) angeboten.
- (2) ¹Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die den Pflichtstoff des Examens einschließlich des gewählten Schwerpunktbereichs vermitteln. ²Ergänzungsveranstaltungen geben die Möglichkeit der Ergänzung und Vertiefung.

§ 8

Grundphase

Die Pflichtveranstaltungen und erforderlichen Leistungsnachweise in der Grundphase richten sich für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger nach § 9.

§ 9

Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise in der Grundphase

- (1) ¹Pflichtveranstaltungen in der Grundphase sind die Vorlesungen über die Grundlagen des Rechts und die Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, zum Öffentlichen Recht und zum Strafrecht. ²Leistungsnachweise gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 sind zugleich Teilbereiche der Zwischenprüfung (§ 30 Abs. 2). ³Die Leistungsnachweise sind in den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen:

1. im Zivilrecht in den Veranstaltungen
 - a) „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“,
 - b) „Allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ oder „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“,
 - c) „Sachenrecht“ oder „Handels- und Gesellschaftsrecht“,
 2. im Strafrecht in den Veranstaltungen
 - a) „Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“,
 - b) „Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte)“,
 - c) „Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)“,
 3. im Öffentlichen Recht in den Veranstaltungen
 - a) „Staatsorganisationsrecht oder Grundrechte“,
 - b) „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ oder „Besonderes Verwaltungsrecht“,
 4. in den Grundlagenfächern in den Veranstaltungen
 - a) „Rechtsgeschichte“ oder
 - b) „Verfassungsgeschichte“ oder
 - c) „Grundzüge der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie“ oder
 - d) „Allgemeine Staatslehre“ oder
 - e) „Rechtsvergleichung (Comparative Law)“ oder,
 - f) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts („Einführung in die VWL“ oder „Einführung in die BWL“),
 5. für den Abschluss der Grundphase zudem
 - a) ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ und
 - b) eine Hausarbeit im Anschluss an die Veranstaltung „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nach § 9 Abs. 4.
- (2) ¹In den Pflichtveranstaltungen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 Buchst. a wird als Leistungsnachweis jeweils eine zweistündige Klausur gestellt. ²Diese bezieht sich vorrangig auf den Gegenstand der jeweiligen Vorlesung, kann sich aber auch auf Gegenstände früherer oder parallel zu besuchender Vorlesungen erstrecken. ³Für die Teilnahme an einer Klausur ist die vorherige

fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin; das Prüfungsamt für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Prüfungsamt) gibt die Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt. ⁵Weist die oder der Studierende unverzüglich nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, nimmt das Prüfungsamt eine nachträgliche Anmeldung vor. ⁶Näheres regelt das Prüfungsamt.

- (3) ¹Der Leistungsnachweis zu einer Vorlesung wird erteilt, wenn die Klausur mindestens mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet worden ist. ²Eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungen ist bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters zulässig.
- (4) ¹Am Ende des Sommersemesters wird im Rahmen der Veranstaltung „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ eine Hausarbeit aus einem der Bereiche Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht gestellt. ²Für die Bewertung der Hausarbeit ist eine vorherige fristgerechte Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ³Die Anmeldefrist endet jeweils zeitgleich mit dem Abgabetermin der Hausarbeit. ⁴Den Abgabetermin bestimmt die oder der für die Hausarbeit verantwortliche Dozentin oder Dozent. ⁵Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. ⁶Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 10 [aufgehoben]

§ 11

Abschluss der Grundphase

Die Grundphase ist abgeschlossen, wenn

1. die Zwischenprüfung bestanden (§ 36) und
2. die in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 genannten Leistungsnachweise erbracht wurden.

§ 12

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase

Pflichtveranstaltungen in der Mittelphase sind:

- a) im Zivilrecht die Vorlesungen zum Familienrecht, Erbrecht, Verbraucherrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und einstweiligen Rechtsschutz, zudem Arbeitsrecht oder

- Handelsrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrechts, soweit nicht bereits im Rahmen der Grundphase nach § 9 absolviert;
- b) im Strafrecht die Vorlesung zum Strafprozessrecht;
 - c) im Öffentlichen Recht die Vorlesungen zum Bayerischen Staats- und Verfassungsrecht und zum Europarecht;
 - d) die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht;
 - e) die Veranstaltung „Methodenlehre“;
 - f) die Pflichtveranstaltungen der juristischen Schwerpunktbereiche, soweit sie nicht in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase besucht werden;
 - g) ein einfaches Seminar, soweit es nicht bereits in der Grundphase besucht worden ist.

§ 13

Leistungsnachweise der Mittelphase

- (1) ¹Die Leistungsnachweise der Mittelphase sind zu erbringen:
 - 1. im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene und
 - 2. in der Veranstaltung Methodenlehre.

²Für den Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Methodenlehre“ gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. ³Im Übrigen wird auf § 39 Abs. 4 hingewiesen.
- (2) ¹Die Leistungsnachweise im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene setzen sich jeweils aus mehreren Prüfungen in Form von schriftlichen Klausuren oder Prüfungen an einem elektronischen Prüfungsarbeitsplatz in der jeweiligen Fachsäule zusammen. ²Der Leistungsnachweis in den Übungen für Fortgeschrittene besteht aus zwei Teilleistungen. ³Teilleistungen sind die semesterbegleitenden Klausuren im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene sowie die große Abschlussklausur am Ende der Vorlesungszeit. ⁴Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn eine der angebotenen semesterbegleitenden Klausuren und die große Abschlussklausur am Ende der Vorlesungszeit mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurden. ⁵Die beiden Teilleistungen müssen nicht in demselben Semester erbracht werden.
- (3) An einer Übung für Fortgeschrittene darf nur teilnehmen, wer
 - 1. die in der jeweiligen Fachsäule für die Zwischenprüfung erforderlichen Klausuren (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3) und
 - 2. die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5

bestanden hat.

- (4) ¹Die Teilnahme an den semesterbegleitenden Klausuren im Rahmen einer Übung für Fortgeschrittene ist auch dann möglich, wenn die Hausarbeit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b lediglich abgegeben, aber noch nicht bewertet wurde; sie steht in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass die Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurde. ²Dies gilt nicht für die Teilnahme an der großen Abschlussklausur. ³Für die Teilnahme an den Klausuren ist die vorherige Anmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ⁴Die Anmeldemodalitäten gibt die oder der für die Übung für Fortgeschrittene jeweils verantwortliche Dozentin oder Dozent in geeigneter Form bekannt. ⁵Die Dozentin oder der Dozent entscheidet über die jeweilige Form der Klausuren und gibt diese in geeigneter Form bekannt.

§ 14

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase

Pflichtveranstaltungen in der Wiederholungs- und Vertiefungsphase sind:

- die Wiederholungs- und Vertiefungskurse bzw. Examinatorien und Crashkurse im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie
- die Veranstaltungen im Schwerpunktbereich, soweit sie nicht schon in der Mittelphase besucht wurden.

§ 15

Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet eine freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth an. ²Die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft besucht.
- (2) ¹Es gilt die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung. ²Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote enthält. ³Wer die Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth bestanden und die Erste Juristische Prüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/in (Univ. Bayreuth)“ zu führen.

§ 16

Technikwissenschaftliches Zusatzstudium, Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung (DigiZ) und Zusatzstudium International Legal Studies

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bieten ein freiwilliges technikwissenschaftliches Zusatzstudium für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bayreuth an. ²Es gilt die Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik bieten ein freiwilliges Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung (DigiZ) an der Universität Bayreuth an. ²Es gilt die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Informatik und Digitalisierung (DigiZ) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet ein freiwilliges Zusatzstudium International Legal Studies für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth an. ²Es gilt die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium International Legal Studies für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) ¹Die Lehrveranstaltungen der drei Zusatzstudiengänge werden jeweils begleitend zum Studium der Rechtswissenschaft besucht. ²Über die bestandene Prüfung stellen die jeweils zuständigen Fakultäten (Abs. 1 bis 3) nach Vorliegen aller erforderlichen Leistungen jeweils ein Zertifikat oder Zeugnis aus, das die Einzelprüfungsnoten sowie die Gesamtprüfungsnote und im Falle von Abs. 3 auch Angaben über den gewählten Schwerpunkt enthält.

§ 17

Studienplan

Der Fakultätsrat stellt entsprechend den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung einen Studienplan auf, der für die Studierenden empfehlenden Charakter hat.

§ 18

Praktische Studienzeiten

Praktische Studienzeiten sind nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

§ 19

Erste Juristische Prüfung

- (1) Die Erste Juristische Prüfung schließt den Studiengang Rechtswissenschaft ab und besteht aus den Teilprüfungen der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung setzt sich zu 70 v. H. aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und zu 30 v. H. aus der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) Die Juristische Universitätsprüfung auf Grundlage der §§ 38 bis 43 JAPO ist in §§ 41 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 20

Studienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth berät allgemein über Studium und Studienordnung. ²Über Inhalte, Gestaltung des Fachstudiums, Studienverlauf, Prüfungen und Abschlüsse informieren die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater der Rechtswissenschaft. ³Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater sind dem Internetportal für den Studiengang Rechtswissenschaft bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.
- (2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - bei der Beantragung einer Beurlaubung,
 - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

Zweiter Teil Prüfungsordnung (§§ 21 bis 60)

Abschnitt I Allgemeiner Teil (§§ 21 bis 26a)

§ 21

Dekanin und Dekan

- (1) Ist ein wirtschaftswissenschaftliches Mitglied der Fakultät zur Dekanin oder zum Dekan bestellt, so kann die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine nach dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben der Prodekanin oder dem Prodekan übertragen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan oder die oder der nach Abs. 1 zuständige Prodekanin oder Prodekan kann Aufgaben nach dieser Satzung auf die Studiendekanin oder den Studiendekan oder auf die Vorsitzenden der jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse übertragen.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, deren oder dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung einen Verstoß im Sinne des Satzes 1 begangen und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Note bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Satzes 1 dar, sofern die betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nicht nachweisen, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Entscheidungen hierüber trifft das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten und teilt diese der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten schriftlich mit; § 45 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁵Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.
- (3) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsicht führenden Personen in der schriftlichen Prüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind

verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben.²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen.³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

- (4) ¹Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der Aufsicht führenden Person oder der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden.²In diesem Fall ist die betreffende Arbeit bzw. die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten.³Gleiches gilt, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat versucht, Aufsicht führende Personen oder Prüferinnen und Prüfer zu ihrem oder seinem Vorteil zu beeinflussen.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen in ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen.³Satz 2 gilt entsprechend für wörtliche oder sinngemäße Übernahmen von Ausführungen, die aus gerichtlichen Entscheidungen herrühren.⁴Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.⁵In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden.⁶Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.⁷Besteht nach dieser Ordnung für die betroffene Prüfungsleistung kein Prüfungsausschuss, entscheidet der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung (§ 28).⁸Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.
- (6) Im Übrigen gelten § 11 Abs. 4 und 6 JAPO entsprechend.
- (7) In den Fällen der Abs. 5 bis 6 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit im Sinne von § 10 JAPO ausgeschlossen.

§ 23

Nachprüfungsverfahren

- (1) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen (Klausuren, Zwischenprüfungsklausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Klausuren und große Abschlussklausuren im Rahmen der Mittelphase, einfache Seminare sowie schriftliche und mündliche Seminarleistungen im studienbegleitenden Seminar und studienabschließende Klausuren im Rahmen des Schwerpunktereichsstudiums) erheben.
- (2) ¹Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu begründen; hierbei soll das auf der Homepage bereitgestellte Formular genutzt werden. ²Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner mündlichen Seminarleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Prüferin oder der Prüfer; sie werden vom Prüfungsamt vollzogen. ²Bei Zwischenprüfungsklausuren entscheidet die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller im Sinne von § 29 Satz 1. ³Ist die Klausur von weiteren Prüferinnen und Prüfern im Sinne von § 29 Satz 2 bewertet worden, so gibt die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller diesen zuvor Gelegenheit zur Abhilfe. ⁴Über den Nachprüfungsantrag soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden.

§ 24

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist bzw. war

(insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen; auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan.

§ 25

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss gemäß § 28 legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen; sofern absehbar ist, dass ein Nachteilsausgleich benötigt wird, ist der Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Für Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung trifft abweichend von Satz 2 der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gemäß § 43 die dort vorgesehenen Entscheidungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 26

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Vorbehaltlich der besonderen Regelungen in §§ 32, 53 und 58 bestimmt sich die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).

- (2) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird festgestellt, dass die Prüfungsleistung bestanden ist. ³Die Entscheidung über die Anerkennung und die festzulegende Note trifft grundsätzlich das Prüfungsamt. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die von der verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten oder dem Prüfungsamt geforderten Nachweise sind von der oder dem Studierenden bei Antragstellung vorzulegen oder auf Aufforderung hin nachzureichen; bis zum vollständigen Vorliegen der Unterlagen ergeht über den Antrag keine Entscheidung.
- (3) ¹Anträge zur Anerkennung von Prüfungsleistungen sind innerhalb von acht Wochen ab Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation, an das Prüfungsamt zu richten; eine Exmatrikulation sowie eine spätere erneute Immatrikulation lassen den Lauf bereits begonnener Fristen unberührt; insbesondere wird der Fristenlauf hierdurch nicht erneut in Gang gesetzt. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Beginn des entsprechenden Semesters, beginnt die Frist erst ab dem 1. Oktober bzw. 1. April zu laufen. ³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit oder anderen gewichtigen, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren. ⁴Diese Frist findet auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule während einer Beurlaubung erbracht worden sind, keine Anwendung. ⁵Das Prüfungsamt teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mit, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden können. ⁶Werden Prüfungsleistungen in einem Umfang anerkannt, der die Einstufung der Antragstellerin oder des Antragstellers in ein höheres Semester erfordert, veranlasst das Prüfungsamt von Amts wegen diese Höherstufung.

§ 26a

Einreichung von Prüfungsleistungen

¹Seminararbeiten und Hausarbeiten, die im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden, sind jeweils in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie einfach in elektronischer Ausfertigung einzureichen. ²Sofern die Dozentin oder der Dozent dies bestimmt, ist auch die ausschließliche Abgabe einer elektronischen Ausfertigung möglich. ³Eine in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Frist ist nur gewahrt, wenn die Arbeit innerhalb der Frist sowohl in zweifacher schriftlicher Ausfertigung als auch in elektronische Ausfertigung vorliegt. ⁴In den Fällen des Satzes 2 genügt die rechtzeitige elektronische Abgabe. ⁵Die schriftlichen Ausfertigungen und die elektronische Ausfertigung müssen einander vollständig entsprechen.

Abschnitt II Zwischenprüfung (§§ 27 bis 40)

§ 27

Zweck der Zwischenprüfung

¹Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Studiums in seiner Grundphase erreicht ist. ²Ihr Bestehen berechtigt zur Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

§ 28

Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan oder das Prüfungsamt zuständig sind. ²Der Prüfungsausschuss klärt auf Antrag des Prüfungsamtes Zweifelsfragen, die sich bei Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung ergeben. ³Er kann ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesene Vollzugsaufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, der Dekanin als deren oder dessen Stellvertreterin oder dem Dekan als deren oder dessen Stellvertreter und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung (§ 43). ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende allein treffen. ³Sie oder er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder in eiligen bzw. unaufschiebbaren Angelegenheiten im Umlaufverfahren entscheiden. ²Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der oder dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder

des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 29

Prüferinnen und Prüfer für die Zwischenprüfung

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Aufgabenstellerin oder Aufgabensteller). ²Diese können nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG und § 2 der Hochschulprüfungsverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugte Personen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern bestellen.
- (2) Für den Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüferinnen und Prüfer gelten Art. 26 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

§ 30

Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgehalten. ²Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung wird in den in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Teilbereichen abgelegt. ²Sie besteht aus insgesamt acht Klausuren, die sich wie folgt zusammensetzen:
 1. Im Zivilrecht sind insgesamt drei Klausuren, jeweils eine in den Veranstaltungen
 - a) „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches“,
 - b) „Allgemeines Schuldrecht und Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse“ oder „Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse“,
 - c) „Sachenrecht“ oder „Handels- und Gesellschaftsrecht“,
 2. im Strafrecht sind insgesamt zwei Klausuren aus den folgenden Veranstaltungen
 - a) „Grundkurs Strafrecht I (Allgemeiner Teil)“,
 - b) „Grundkurs Strafrecht II (Vertiefung des Allgemeinen Teils und Delikte gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte)“,
 - c) „Grundkurs Strafrecht III (Eigentums- und Vermögensdelikte)“,
 3. im Öffentlichen Recht sind insgesamt zwei Klausuren, jeweils eine in den Veranstaltungen
 - a) „Staatsorganisationsrecht“ oder „Grundrechte“,

- b) „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht“ oder „Besonderes Verwaltungsrecht“,
- 4. in den Grundlagenfächern ist insgesamt eine Klausur aus den folgenden Veranstaltungen
 - a) „Rechtsgeschichte“ oder
 - b) „Verfassungsgeschichte“ oder
 - c) „Grundzüge der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie“ oder
 - d) „Allgemeine Staatslehre“ oder
 - e) „Rechtsvergleichung (Comparative Law)“ oder
 - f) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts („Einführung in die VWL“ oder „Einführung in die BWL“)

zu bestehen.

- (3) ¹Es gelten § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 entsprechend. ²Die Aufgabenstellung wird durch die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen.

§ 31

Zulassungsverfahren

- (1) Zur Zwischenprüfung ist grundsätzlich zugelassen, wer an der Universität Bayreuth im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert ist.
- (2) ¹Studierende, die von einer anderen Hochschule in den Studiengang Rechtswissenschaft an die Universität Bayreuth wechseln oder innerhalb der Universität Bayreuth in diesen Studiengang wechseln, haben bis spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn dem Prüfungsamt gegenüber schriftlich unter Vorlage eines Nachweises aller bereits erbrachter Prüfungsteilleistungen zu erklären, ob
- a) die Zwischenprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits ganz oder teilweise an einer anderen Universität oder in einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth abgelegt wurden und
 - b) die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden wurde.

²Die Zulassung kann versagt werden, wenn die oder der Studierende es unterlässt, innerhalb der Frist nach Satz 1 die danach erforderliche Erklärung abzugeben oder die dort genannten Nachweise vorzulegen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist gewähren. ⁴Näheres kann der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung regeln.

- (3) Eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 2 ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Anerkennung von Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung

¹Eine abgeschlossene Zwischenprüfung und vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule (Universität) bestanden hat, werden durch das Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

²Gleiches gilt für entsprechende Teilleistungen.

§ 33

Nachfrist

Das Prüfungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Verlängerung der für das Ablegen der Zwischenprüfung in § 36 Abs. 1 Satz 2 genannten Frist gewähren.

§ 34

Anmeldung zu den Teilprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sollen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Vorlesungsverzeichnis angeboten wird.
- (2) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt selbständig durch die Studierenden. ²Hierzu ist eine elektronische Anmeldung durch die Studierende oder den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. ³Die Prüfungstermine werden sechs Wochen vor deren Beginn in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntgegeben. ⁴Die Anmeldefrist endet eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin. ⁵Weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er das Versäumnis der Anmeldung nicht zu vertreten hat, nimmt das Prüfungsamt eine nachträgliche Anmeldung vor. ⁶Der Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung kann regeln, in welchen weiteren Fällen Studierende nachträglich angemeldet werden.

§ 35

Bewertung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der

Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel je von einer Prüferin oder einem Prüfer selbstständig zu bewerten. ²Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 nicht mit mindestens „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wird.
- (3) ¹Werden zwei Prüferinnen und/oder Prüfer tätig, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Die Notenstufe der Prüfungsnote richtet sich nach der Ziffer vor dem Komma; es wird nicht auf- oder abgerundet. ³Bewertet eine oder einer der Prüferinnen und/oder Prüfer die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4,00 Punkte)“, die oder der andere jedoch mit „mangelhaft (1 bis 3 Punkte)“ oder „ungenügend (0 Punkte)“, wird kein arithmetisches Mittel gebildet, sondern ist die Prüfungsleistung der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller zum Stichentscheid vorzulegen.

§ 36

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung (§ 30 Abs. 2) mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung bewertet werden. ³Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters Teilprüfungen im Sinne des § 30 Abs. 2 noch nicht bestanden wurden. ⁴Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wurde.
- (2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ergeht ein Zeugnis. ²Das Zeugnis wird auf Antrag der oder des Studierenden ausgestellt. ³Die Ausfertigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihr oder ihm das Prüfungsamt im Auftrag der Dekanin oder des Dekans hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Auf Antrag wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 37

Wiederholung und Verbesserungsmöglichkeit, Versäumnis

- (1) ¹Zwischenprüfungsklausuren können bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters beliebig oft wiederholt werden. ²Dies gilt auch, wenn eine Klausur aus dem jeweiligen Teilbereich bereits bestanden wurde und der weitere Versuch nur zur Notenverbesserung dient. ³Es ist in jedem Teilbereich möglich, in einem Semester mehrere Prüfungsleistungen als Zwischenprüfungen abzulegen, wobei im Grundlagenfach die nach Noten beste Prüfungsleistung als Zwischenprüfungsleistung gewertet wird. ⁴Nach Abschluss des sechsten Fachsemesters ist eine Teilnahme an den Zwischenprüfungsklausuren zum Zwecke der Notenverbesserung nicht mehr möglich.
- (2) ¹Als letzte Prüfungsmöglichkeit gilt der Versuch der jeweiligen Teilleistung im Sinne des § 30 Abs. 2 im sechsten Fachsemester. ²Weist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Falle des Versäumnisses der letzten Prüfungsmöglichkeit im Sinne des Satzes 1 unverzüglich nach, dass sie oder er die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten hat, ist ihr oder ihm vom Prüfungsamt ein weiterer Versuch für die noch fehlende Prüfungsleistung zu gewähren.
- (3) ¹Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit ist diese durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Auf Verlangen des Prüfungsamts nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Im Übrigen müssen die Gründe, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, schriftlich innerhalb der in § 10 JAPO vorgesehenen Fristen beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Über die Anerkennung der Gründe sowie die Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, entscheidet das Prüfungsamt. ⁵Bei begründeten Zweifeln soll eine vorherige Absprache mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung erfolgen.

§ 38

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch Täuschung erwirkt, dass sie oder er eine Teilprüfungsleistung der Zwischenprüfung ablegen konnte, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, so ist die Zwischenprüfung vom Prüfungsamt für nicht bestanden zu erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (2) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung durch das Prüfungsamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²§ 45 gilt entsprechend.

§ 39

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsamt anzuordnen, dass von ihr oder ihm oder von allen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsamt oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Abschlussleistungen, die keine Zwischenprüfungsleistungen sind, sowie für Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene.

§ 40

Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ²Ort, Zeitraum und Modalitäten der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung fest und macht dies auf geeignete Weise bekannt.

Abschnitt III Juristische Universitätsprüfung (§§ 41 bis 60)

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Zweck der Prüfung

Die oder der Studierende soll im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung zeigen, dass sie oder er die Prüfungsgebiete des von ihr oder ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht.

§ 42

Prüfungsleistungen

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:
 1. einer in sechswöchiger Bearbeitungszeit anzufertigenden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit in dem gewählten Schwerpunktbereich (studienbegleitende schriftliche Seminarleistung, § 49), die in einer Verteidigung im Wege der wissenschaftlichen Aussprache (§ 50) zu vertreten ist, als studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit (§40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO);
 2. einer studienabschließenden Klausur in dem gewählten Schwerpunktbereich mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden als studienabschließende Prüfungsleistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO).
- (2) Die beiden Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab.

§ 43

Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht die Dekanin oder der Dekan oder das Prüfungsamt zuständig sind. ²Der Prüfungsausschuss kann zur Regelung der organisatorischen Einzelheiten der Prüfung einschließlich der Termine, der prüfenden Personen, der Ladungen und der einheitlichen Ergebnisbekanntgabe Richtlinien erlassen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren bestellt werden. ²Der Fakultätsrat benennt Ersatzmitglieder. ³Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende allein treffen. ³Sie oder er hat den Prüfungsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung des Prüfungsausschusses zu den Sitzungen bzw. die Einleitung des Umlaufverfahrens. ³Der Prüfungsausschuss ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der oder dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten oder sein Stimmrecht übertragen.

§ 44

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle nach Art. 85 Abs. 1 BayHIG, §§ 3, 3a HSchPrüferV zur Abnahme der dort genannten Prüfung Befugten bestellt werden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung bestellt.
- (3) Ein Prüferwechsel ist auch kurz vor Beginn der Prüfung zulässig.
- (4) Für den Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers wegen persönlicher Beteiligung und die Verschwiegenheitspflicht der Prüferinnen und Prüfer gelten Art. 26 Abs. 2 sowie Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

§ 45

Bescheide

¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, bedürfen der Schriftform und sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu unterzeichnen. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung

¹Im Falle des Ausschlusses von der Teilnahme, des Rücktritts oder der Versäumnis oder der Verhinderung finden §§ 8 Abs. 1 - 3, 9, 10 JAPO entsprechende Anwendung. ²Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist diese durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt

sein darf. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁵In Fällen der unentschuldigten Versäumnis oder des Rücktritts von einer Prüfungsleistung, wird diese mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

Unterabschnitt 2

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

§ 47

Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

- (1) ¹Zum Studium in den Schwerpunktbereichen (§ 5 Abs. 2) wird zugelassen, wer
- a) im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert ist und
 - b) die Zwischenprüfung erfolgreich abgeschlossen hat (§ 36 Abs. 1 Satz 2).

²Bei einem Schwerpunkt mit Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache setzt die Zulassung zudem hinreichende Englischkenntnisse voraus. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen, die zur Teilnahme an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs i. S. v. § 24 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 JAPO in englischer Sprache an der Universität Bayreuth berechtigen oder
- b) Absolvieren einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung in englischer Sprache i. S. v. § 24 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 JAPO.

- (2) ¹Die Zulassung bedarf eines schriftlichen oder elektronischen Antrags an das Prüfungsamt. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird.

³Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung.

⁴Studierende, die einen Auslandsstudienplatz erhalten haben, können sich während des Auslandsaufenthaltes von dort zum Schwerpunktstudium anmelden.

- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium mit der Wahl des Schwerpunktbereichs (Abs. 2 Satz 2) ist ab dem fünften Fachsemester zulässig; er muss spätestens im zehnten Fachsemester bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt gestellt werden.

²Der Antrag muss im Wintersemester bis zum 1. Dezember und im Sommersemester bis zum 1. Juni beim Prüfungsamt gestellt werden. ³Nach Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium ist ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktbereichs zulässig, sofern die Zulassung spätestens im sechsten Fachsemester erfolgt ist und die oder der Studierende noch keine Prüfungsleistungen im Rahmen des Schwerpunktstudiums nach § 48 erbracht hat. ⁴Die Zulassung zum

Schwerpunktbereichsstudium ist der Antragstellerin oder dem Antragssteller durch das Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind,
 - c) die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
 - d) die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung über die Zulassung gilt § 45.
- (6) ¹Nach der Zulassung zum gewählten Schwerpunktbereich ist eine Abmeldung nicht mehr möglich. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nach Ablauf der Meldefrist für das Schwerpunktstudium eine Zusage für einen Auslandsstudienplatz erhalten hat. ³In diesem Fall ist eine Abmeldung möglich. ⁴Der Antrag auf Abmeldung ist dem Prüfungsamt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zusage des Auslandsstudienplatzes schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Zusage des Auslandsstudienplatzes ist dem Antrag beizufügen. ⁶Es gilt der Eingang des Antrags beim Prüfungsamt.

Unterabschnitt 3

Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO

§ 48

Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit

¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO wird im Rahmen eines studienbegleitenden Seminars in dem Schwerpunktbereich erbracht, für den die oder der Studierende zugelassen worden ist (§ 47). ²Sie umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (§ 49) einschließlich einer Verteidigung der in der Arbeit aufgestellten wissenschaftlichen Thesen (§ 50). ³Zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit ist zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 erfüllt und ein einfaches Seminar (§ 7 Abs. 1 S. 1) bestanden hat.

§ 49

Studienbegleitende schriftliche Seminarleistung

- (1) ¹Die studienbegleitende schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung (Seminararbeit) muss in derjenigen vorlesungsfreien Zeit des Fachsemesters abgegeben werden, das dem Fachsemester

nachfolgt, in dem die oder der Studierende zum Studium in diesem Schwerpunktbereich zugelassen wurde. ²Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann insbesondere bei Krankheit oder anderen gewichtigen, von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen auf begründeten Antrag der oder des Studierenden hin zulassen, dass die Seminararbeit in einem späteren Fachsemester abgelegt wird. ³Die Bearbeitung der Seminararbeit muss jedoch spätestens im elften Fachsemester und vor der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung begonnen werden. ⁴Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Frist nach Satz 3 oder legt sie oder er die Seminararbeit aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Seminararbeit als abgelegt und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ⁵Nicht zu vertretende Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁶Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Pro Schwerpunktbereich und Fachsemester wird jeweils mindestens ein studienbegleitendes Seminar angeboten. ²Diesem Seminar werden die Studierenden vom Prüfungsamt zugewiesen, die gemäß Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sind, die Seminararbeit anzufertigen. ³Werden in einem Fachsemester mehrere studienbegleitende Seminare in demselben Schwerpunkt angeboten, können die Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt erklären, welches von diesen Seminaren sie besuchen wollen. ⁴Melden sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten für eines dieser Seminare an als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuweisung zu einem Seminar des Schwerpunktbereichs durch das Prüfungsamt aufgrund eines Losentscheids. ⁵Gleiches gilt, wenn die Erklärung nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. ⁶Das Nähere, insbesondere die Frist für die Stellung des Antrags, setzt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt fest. ⁷Das Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit, welchem Seminar sie oder er zugewiesen ist.
- (3) ¹Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Themen der Seminararbeiten und vergibt diese unter den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern des Seminars im Losverfahren; die Vergabe desselben Themas an mehrere Kandidatinnen und Kandidaten ist zulässig. ²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars einschließlich der schriftlichen und mündlichen Seminarleistung verantwortlich.
- (4) ¹Die Seminararbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit in einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen anzufertigen. ²Die Leiterin oder der Leiter des Seminars, die Prüferin oder der Prüfer im Sinne von § 44 sein muss, legt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die Modalitäten der Abgabe der Seminararbeit fest und macht dies in geeigneter Form bekannt. ³Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Entgegennahme des Themas gehindert, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter einen neuen Termin für den Beginn der Bearbeitungszeit. ⁴Nicht zu vertretende Gründe im Sinne des Satzes 3 sind unverzüglich schriftlich bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter geltend und glaubhaft zu

machen.⁵Diese oder dieser entscheidet über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung. ⁶Reicht eine Kandidatin oder ein Kandidat, der oder dem ein Thema für eine Seminararbeit vergeben wurde, diese Arbeit nach Abs. 5 Satz 1 nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter ein, gilt die Seminararbeit als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet. ⁷Im Falle kurzzeitiger Verhinderung (bis zu einer Woche) während der Bearbeitungszeit aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, die die Dauer der Verhinderung nicht übersteigen darf. ⁸Für Verhinderungen, die eine Woche übersteigen ist das Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan der Fachgruppe Rechtswissenschaft zuständig. ⁹In Krankheitsfällen soll das Prüfungsamt im Zweifel nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan der Fachgruppe Rechtswissenschaft die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen. ¹⁰Für den Fall, dass die erforderliche Verlängerung der Bearbeitungszeit die Hälfte der Bearbeitungszeit überschreitet, meldet das Prüfungsamt die oder den Studierenden von der Seminararbeit von Amts wegen ab. ¹¹Im Fall der Abmeldung von Amts wegen kann die oder der Studierende die Seminararbeit bereits am Ende des darauffolgenden Semesters ablegen.

- (5) ¹Die Seminararbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen; sofern der Seminarleiter oder die Seminarleiterin dies bestimmt, ist sie ausschließlich als elektronische Datei einzureichen. ²Sie ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12 im 1,5-zeiligen Abstand mit insgesamt 1/3 Korrekturrand anzufertigen; Fußnoten dürfen in der Schriftgröße 10 im einfachen Zeilenabstand geschrieben werden. ³Der Seminararbeit sind ein Literaturverzeichnis und eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. ⁵Die Seminararbeit darf einen maximalen Zeichenumfang von 55.000 Zeichen (dies entspricht ca. 20 Seiten) nicht überschreiten; die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann eine höhere Zeichenzahl zulassen. ⁶Bei der Ermittlung des Umfangs werden Leerzeichen und Fußnoten mitgezählt; dagegen werden Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und schriftliche Erklärung nicht mitgezählt.

§ 50

Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen

- (1) ¹Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen ist als Element der Wissenschaftlichkeit einer Ausarbeitung Teil der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit nach § 48 und wird im

Rahmen des studienbegleitenden Seminars erbracht. ²Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen im Rahmen des Seminars ist verpflichtend. ³Sie umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag auf der Grundlage der Seminararbeit im Umfang von 20 Minuten, in dem die zentralen Thesen der Arbeit vorgestellt und vertreten werden. ⁴An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich ein 20 – 40 minütiges Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Seminararbeit sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. ⁵Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen wird von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. ⁶Das Nähere legt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter fest. ⁷Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Richtlinien für die Durchführung der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen erlassen.

- (2) ¹Die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen findet im Anschluss an die Bewertung der Seminararbeit statt. ²Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt den Termin für die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen fest und lädt die Studierenden, welche die Seminararbeit abgelegt haben und deren Seminararbeit nicht mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wurde, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Note der Seminararbeit zu diesem Prüfungstermin. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) ¹Versäumt eine Studierende oder ein Studierender die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen, gilt diese als abgelegt und wird mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ²Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Seminarleiter geltend und glaubhaft zu machen. ³Ist eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen gehindert, bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter einen neuen Prüfungstermin.

§ 51

Bewertung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die Bewertung der studienbegleitenden Seminararbeit soll spätestens drei Monate nach deren Abgabe erfolgt sein.
- (2) ¹Die Seminararbeit und die Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer jeweils selbstständig bewertet. ²Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Der Prüfungsausschuss bestellt eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer für die Bewertung der Seminararbeit, wenn diese nicht mit

mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wird. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

- (3) ¹Die Note für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit errechnet sich jeweils zu gleichen Teilen aus der Note des schriftlichen Teils der Arbeit und der Note der Verteidigung der wissenschaftlichen Thesen. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ³Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Die Note wird der oder dem Studierenden schriftlich oder elektronisch durch das Prüfungsamt mitgeteilt; § 45 ist zu beachten.

§ 52

Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit

- (1) ¹Ist oder gilt die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit nach § 51 Abs. 3 insgesamt schlechter als mit „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Wird die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit dagegen insgesamt mit mindestens der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet, kann sie nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).
- (2) ¹Die Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit muss in demselben Schwerpunktbereich erfolgen, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit erstmalig erbracht wurde. ²Dabei haben die Studierenden die schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung bis zum Ende des übernächsten Semesters nach der Bewertung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit insgesamt mit schlechter als mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ abzulegen. ³Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die schriftliche wissenschaftliche Seminarleistung als abgelegt und wird mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe für die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. ⁴Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.
- (3) Für die Wiederholung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit gelten die Vorgaben der §§ 49 bis 51 mit Ausnahme von § 49 Abs. 1 Satz 3.

§ 53

Anerkennung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit (§ 48), die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG bestehen. ²Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung anerkannt, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt. ⁴Wird die Anerkennung versagt, findet Art. 86 Abs. 3 Satz 5 bis 7 BayHIG Anwendung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung.
- (3) Für Fehlversuche gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

Unterabschnitt 4

Studienabschließende Prüfungsleistung gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO

§ 54

Studienabschließende Prüfungsleistung

- (1) ¹Die studienabschließende Prüfungsleistung wird durch eine studienabschließende Klausur erbracht. ²Ihr Gegenstand sind die Rechtsgebiete der Pflichtveranstaltungen im jeweiligen Schwerpunktbereich im Sinne des § 5 Abs. 2. ³Ist in einem Schwerpunktbereich ein Wahlbereich vorgesehen, ist neben dem Pflichtsegment ausschließlich das gewählte Segment Prüfungsgegenstand. ⁴Eine angemessene Gewichtung der Teilaufgaben ist zu gewährleisten.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer des jeweiligen Schwerpunktbereichs in Absprache mit dem Schwerpunktbereichssprecher. ²In jedem Semester wird in jedem Schwerpunktbereich eine studienabschließende Klausur angeboten.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die studienabschließende Klausur beträgt fünf Stunden.

§ 55

Zulassung zur studienabschließenden Klausur

- (1) Zur studienabschließenden Klausur ist auf Antrag zuzulassen, wer
 - a) im Prüfungssemester im Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth immatrikuliert ist,
 - b) die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung (§ 49) abgelegt hat oder wessen studienbegleitende schriftliche Seminarleistung als abgelegt gilt,
 - c) die Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Buchst. d) sowie
 - d) den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Methodenlehre“ gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (§ 12 Buchst. e) erbracht hat.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem zu stellen. ²Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind gegenüber dem Prüfungsamt innerhalb einer von diesem bestimmten und in geeigneter Form bekannt gemachten Frist schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder
 - c) die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Ort und Zeitpunkt der studienabschließenden Klausur werden durch das Prüfungsamt rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgemacht; dies und weitere Modalitäten der Durchführung kann der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung regeln. ²Die studienabschließende Klausur muss spätestens im 14. Fachsemester abgelegt werden. ³Überschreitet die oder der Studierende die Frist des Satz 2, gilt die studienabschließende Klausur als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ⁴Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur studienabschließenden Klausur ist bis spätestens 15. Januar zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Wintersemester abgelegt werden soll bzw. bis zum 30. Juni zu stellen, wenn die Klausur im laufenden Sommersemester abgelegt werden soll. ²Die Entscheidung über die Zulassung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsamt mitgeteilt. ³Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid gemäß § 45. ⁴Eine gesonderte Ladung zur studienabschließenden Klausur ergeht nicht.

§ 56

Bewertung der studienabschließenden Klausur

- (1) ¹Die studienabschließende Klausur wird von einer oder einem nach § 44 Abs. 2 bestellten Prüferin oder Prüfer selbstständig bewertet; besteht die Klausur aus mehreren, von unterschiedlichen Prüferinnen und/oder Prüfern erstellten Prüfungsteilen (§ 54 Abs. 1 und 2), können auch mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer tätig werden. ²Eine Bewertung durch mindestens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer findet statt, wenn die Erstbewertung nach Maßgaben der Abs. 2 und 3 insgesamt nicht mindestens die Note ausreichend (4,00 Punkte) ergeben hat. ³Es ist hierbei unschädlich, wenn die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer i. S. d. Abs. 1 Satz 2 bereits einen anderen Abschnitt derselben Klausur bewertet hat. ⁴Eine Erst- und Zweitbewertung von Prüfungsteilen durch die jeweils gleiche Person ist ausgeschlossen. ⁵Die Bewertung der studienabschließenden Klausur soll insgesamt spätestens drei Monate nach deren Abgabe erfolgt sein.
- (2) ¹Werden bei der Bewertung mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer tätig oder findet eine Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer i. S. d. Abs. 1 Satz 2 statt, ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Hierbei kann auch eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Klausurteile durch die jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfer vor dem Klausurtermin festgelegt werden. ³Die Erst- und Zweitbewertung haben insgesamt gleiches Gewicht.
- (3) ¹Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ³Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Das Ergebnis der Klausur wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ²Wurde oder gilt die Klausur schlechter als mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet, ist bei der Mitteilung durch das Prüfungsamt § 45 zu beachten.

§ 57

Wiederholung der studienabschließenden Klausur

- (1) ¹Studienabschließende Klausuren, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden; es gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichem Prüfungsergebnis gilt das frühere Prüfungsergebnis. ²Klausuren, die mindestens mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurden, können nicht wiederholt werden. ³Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

- (2) ¹Die Wiederholungsarbeit ist in demselben Schwerpunktbereich innerhalb der beiden Semester anzufertigen, die auf das Semester folgen, in dem die Klausur schlechter als mit der Note „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Überschreitet die oder der Studierende diese Frist, gilt die studienabschließende Klausur als nicht angefertigt und wird mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ³Solche nicht zu vertretenden Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen.
- (3) ¹Studierende, die spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch nachweislich vollständig abgelegt haben, alle Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 42 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt haben, können die studienabschließende Klausur abweichend von § 57 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studierende, deren Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 42 Abs. 1) spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung als abgelegt gelten. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem Semester abzulegen, das dem erstmaligen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt. ⁴Hat die oder der Studierende die studienabschließende Klausur gemäß Satz 1 wiederholt, so gilt das bessere Prüfungsergebnis; bei gleichem Prüfungsergebnis gilt das frühere Prüfungsergebnis. ⁵Die Prüfungsgesamtnote wird nach einer Verbesserung entsprechend § 58 Abs. 2 erneut festgesetzt und eine neue Bescheinigung nach § 58 Abs. 4 erteilt.

§ 58

Anerkennung von studienabschließenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine studienabschließende Prüfungsleistung (§ 54), die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurde, wird bei Gleichwertigkeit auf Antrag anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG bestehen. ²Wird eine studienabschließende Prüfungsleistung anerkannt, ist die Note – soweit das Notensystem vergleichbar ist – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine äquivalente Note festgelegt. ⁴Wird die Anerkennung versagt, findet Art. 86 Abs. 3 Satz 5 bis 7 BayHIG Anwendung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung.

Unterabschnitt 5

Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung

§ 59

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend (4,00 Punkte)“ ist.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich zu gleichen Teilen aus der Note für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit (§ 51) sowie aus der Note für die studienabschließende Prüfungsleistung in Form der studienabschließenden Klausur (§ 54) und ist auf zwei Dezimalstellen genau zu errechnen. ²Eine eventuelle dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch das Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben, nachdem die studienabschließende Klausur mit mindestens „ausreichend (4,00 Punkte)“ oder endgültig schlechter als mit „ausreichend (4,00 Punkte)“ bewertet wurde. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die juristische Universitätsprüfung insgesamt nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung schriftlich durch das Prüfungsamt nach Maßgabe des § 45.
- (4) ¹Über das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung erteilt die Universität der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die einzelnen Prüfungsleistungen, die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote eingeflossen sind, ersichtlich sind. ²Als Datum des Bestehens wird auf der Bescheinigung der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung angegeben. ³Die Bescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.
- (5) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.
- (6) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO. ²Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

§ 60

Einsicht in die Prüfungsakten

¹Für die Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten gilt Art. 29 BayVwVfG. ²Ort, Zeitraum und Modalitäten der Einsichtnahme legt das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung fest und macht dies auf geeignete Weise bekannt.

Dritter Teil

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Jurist Univ.“ (§ 61)

§ 61

Voraussetzungen der Verleihung des akademischen Grades

„Diplom-Jurist Univ.“

- (1) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung an der Universität Bayreuth und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) in der jeweils gültigen Fassung bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, zu führen. ²Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.
- (2) ¹Auf Antrag kann derjenigen oder demjenigen, die oder der auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1985 (GVBl S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1993 (GVBl S. 193), oder in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1993 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2000 (GVBl S. 401), die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth bestanden hat, der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“ verliehen werden. ²Die Voraussetzungen hierfür sind vom Antragsteller nachzuweisen. ³Die Verleihung des Grades erfolgt durch eine von der Universität ausgestellte Urkunde.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 62 und 63)

§ 62

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/023), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018 (AB UBT 2018/014) außer Kraft.*)

*) Die Fünfte Änderungssatzung vom 1. Oktober 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 1. April 2027 in Kraft.

§ 63

Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten der Satzung am 1. Oktober 2020 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind oder sich später immatrikulieren. ²Die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. März 2016 (AB UBT 2016/023), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2018 (AB UBT 2018/014), erbrachten Prüfungsleistungen behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit.
- (2) Studierende, die im Schwerpunktbereich VII (Märkte der digitalen Welt) im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 1. Februar 2024, angemeldet sind, behalten auch nach Auslaufen dieses Schwerpunktes (Märkte der digitalen Welt) mit Inkrafttreten dieser Satzung ihren Prüfungsanspruch.
- (3) ¹§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 1. Oktober 2026 findet Anwendung auf Studierende, die sich nach dem 1. April 2027 zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden. ²Studierende, die sich vor dem 1. April 2027 zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bestimmen, dass § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 Anwendung findet. ³Diese Erklärung muss bis zum 31. Mai 2027 beim Prüfungsamt eingehen (Ausschlussfrist). ⁴Geht sie nicht oder nicht rechtzeitig ein, gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Die

nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit.

- (4) ¹Die Regelungen der §§ 8 und 9 sowie der §§ 30, 34, 36 und 37 gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung. ²Für Studierende, die das Studium vorher aufgenommen haben, behalten die bis zum Inkrafttreten erbrachten Leistungen im Rahmen der Grundphase und der Zwischenprüfung Gültigkeit. ³Für Studierende, die vor Inkrafttreten bereits alle für den Abschluss der Grundphase in einem Teilbereich i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 benötigten Leistungsnachweise erbracht haben, gilt die bisherige Regelung insoweit fort. ⁴Eine im Fach „Arbeitsrecht“ bestandene Abschlussklausur gilt dabei als Leistungsnachweis im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c. ⁵Eine bereits bestandene AbschlussHausarbeit gilt dabei als Hausarbeit im Rahmen der Veranstaltung „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“. ⁶Studierende, die bei Inkrafttreten im sechsten oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind und die Zwischenprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf Antrag eine Fristverlängerung um zwei Semester zum Abschluss der Zwischenprüfung in der Form der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024. ⁷In diesem Fall ist die Grundphase bis spätestens zur Anmeldung zum Schwerpunktbereichsstudium abzuschließen. ⁸Der Antrag ist bis zum 1. Juni 2027 (Ausschlussfrist) an das Prüfungsamt zu stellen.
- (5) ¹Die Regelungen des § 13 gelten für alle Studierenden, die mit Inkrafttreten dieser Satzung die Grundphase gem. §§ 8 und 9 noch nicht beendet haben. ²Für Studierende, die bei Inkrafttreten die Mittelphase bereits beendet haben, gelten insoweit die Vorschriften aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 fort. ³Für Studierende, die bei Inkrafttreten bereits Leistungen im Rahmen der Mittelphase erbracht haben, behalten diese Leistungen nach den folgenden Vorgaben Gültigkeit:
1. Bestandene Klausuren in den Übungen für Fortgeschrittene ersetzen die semesterbegleitenden Klausuren,
 2. bestandene Hausarbeiten ersetzen die große Abschlussklausur in der jeweiligen Fachsäule.
- (6) ¹Die Regelungen des § 50 Abs. 1 Satz 4, § 51 Abs. 3 sowie des § 59 Abs. 2 gelten mit Inkrafttreten dieser Satzung. ²Sie finden keine Anwendung für Studierende, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Thema für die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung i. S. d. § 49 Abs. 3 und 4 zugewiesen wurde oder, die die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung bereits abgelegt haben. ³Für Studierende i. S. d. Satzes 2 gelten insoweit die Vorschriften aus der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. September 2020 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juli 2024 fort.